

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geprüft.

Aktenzeichen:	11-mer-02158-23
Baugrundstück:	Merzen, Plaggenschale Mitte 11
Gemarkung:	Plaggenschale
Flur:	8
Flurstück(e):	19

Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG
Öffnung Abdeckung des Feststoffdosierers

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Öffnung des Feststoffdosierers auf dem o.g. Betrieb der Biogasanlage in der Gemeinde Merzen, Gemarkung Plaggenschale, Flur 8, Flurstück 19. Es handelt sich um eine Biogasanlage mit einer Produktion 2,3 Mio. Nm³ Biogas pro Jahr, einer Gasspeicherkapazität von 9.941 kg und einer elektrischen Leistung von insgesamt 400 kW. Nach Durchführung der geplanten Änderung verändern sich diese Angaben nicht, lediglich der Feststoffdosierer wird geöffnet, statt verschlossen betrieben. Daher ist gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG und Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 des ROG sowie für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Ebenso sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleeen, nach § 29 BNatSchG sowie Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, zu erwarten.

Das geplante Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“. Es befinden sich zudem geschützte Wallhecken im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Da in den Feststoffeintrag lediglich Maissilage eingebracht wird, sind keine zusätzlichen relevanten Stickstoff- bzw. Ammoniakimmissionen durch das geplante Vorhaben zu erwarten. Das Vorhaben befindet sich in der Schutzzone IIa des Wasserschutzgebietes Plaggenschale. Der Wegfall der Abdeckung des Feststoffdosierers hat keine direkten Auswirkungen auf den Schutzzweck der Verordnung, sodass das Schutzgebiet nicht negativ beeinflusst wird.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.10.2024
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i.A. Petzke